



**ORDNUNG DER AMATEUR-JUGEND
DES
HAMBURGER SPORT-VEREIN E.V.**

(Stand: 30.01.2012)



§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder sämtlicher Amateursportabteilungen zwischen dem 14. und dem 17. Lebensjahr bilden die Amateur-Jugend des Hamburger Sport-Verein e.V. (im folgenden HSV e.V.).

§ 2

Aufgaben

Die Amateur-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Aufgaben der Amateur-Jugend sind unter Beachtung der Satzung des HSV e.V.:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung zur Fähigkeit der Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendlichen des Vereins
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen; Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organ der Amateur-Jugend ist die Jugendversammlung.

§ 4

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der Amateursportabteilungen.
2. Die Jugendversammlung beschließt über die Richtlinien der Jugendarbeit, nimmt Berichte (Jahresbericht und Etatbericht) des Jugendwartes/der Jugendwartin entgegen und wählt den/die Jugendwart (in) und den/die Vertreter(in).
3. Ordentliche Jugendversammlungen finden regelmäßig mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Jugendlichen, des Jugendwartes/der Jugendwartin und des/der Vertreter/in sowie des Amateurvorstandes muss durch den/die Jugendwart(in) eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.



Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 der Satzung des HSV e.V. entsprechend; dies gilt nicht hinsichtlich der Fristen für die erste Jugendversammlung. Die Versammlung wird von dem/der Jugendwart(in), im Verhinderungsfall durch den/die Vertreter(in) geleitet.

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Wahl des/der Jugendwart(in)

1. Der/die Jugendwart(in) und Vertreter(in) werden von den auf der Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern gewählt.
2. Der/die Jugendwart(in) hat Sitz und Stimme im Amateur-Vorstand des HSV e.V. und ist in der Jugendversammlung stimmberechtigt.
3. Der/die Jugendwart(in) und Stellvertreter(in) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Aufgaben des Jugendwartes

1. Der/die Jugendwart(in) ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Amateursportbetriebes des HSV e.V. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Er plant und führt Veranstaltungen der Vereinsjugend durch.
2. Der/die Jugendwart(in) erfüllt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 7 Abteilungsjugend

Die Amateursportabteilungen sind aufgerufen, im Rahmen ihrer Organisation gemäß § 29 Ziffer 3 der Satzung des HSV e.V. auch eine(n) Jugendwart(in) zu wählen. Die Jugendwarte/Jugendwartinnen der Abteilungen sind zur Zusammenarbeit mit dem/der Amateur-Jugendwart(in) verpflichtet, um die im § 2 der Jugendordnung festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

Die Abteilungen können eigene Abteilungs-Jugendordnungen beschließen, soweit sie nicht dieser Jugendordnung widerspricht.



§ 8 Rechnungsprüfung

Der Jugendetat wird mindestens einmal im Jahr von den auf der Mitgliederversammlung des HSV e.V. gewählten Rechnungsprüfern(innen) geprüft. Die Rechnungsprüfer(innen) haben der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung

Die Beschlussfassung sowie Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendversammlung erfolgen; die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

(Die Bestätigung dieser Jugendordnung durch den Amateurvorstand des HSV e.V. erfolgte am 01.02.2012)